

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 7. Januar 2021

Namensnennung der «Begrenzungsinitiative»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 3. Juli 2020, worin Sie die Nennung der SVP Initiative beanstanden:

Leider ist Ihre Beanstandung vom 3. Juli in der Liste der eingegangenen Schreiben nicht aufgeführt. Weshalb ist uns ein Rätsel und dafür möchten wir uns in aller Form entschuldigen.

Die Namensnennung von Initiativen, insbesondere die Nennung der Initiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» durch die Redaktionen von SRF ist in diesen Wochen regelmässig Grund für Beanstandungen. **Die Ombudsstelle** hat die Chefredaktion unabhängig von einer bestimmten Sendung zu einer Stellungnahme gebeten und sich mit der Namensnennung befasst.

Die Redaktion begründet die Wahl des Begriffs wie folgt: «Wir wählten für diese Initiative einen Begriff, der deutlicher macht, worum es geht und einigten uns auf «Initiative gegen Personenfreizügigkeit». Der Begriff ist nicht wertend und bringt das Anliegen der Initianten auf den Punkt. Zudem ist der Begriff bereits etabliert und wird in der Beratung im Parlament ebenso wie im Volksmund oder in der Presse verwendet. Alternierend verwenden wir in unserer Berichterstattung «die sogenannte Begrenzungsinitiative». Dabei verweist die Redaktion darauf, dass die Medien nicht verpflichtet seien, die Namen von Initiativen im Wortlaut zu übernehmen und fügt einige Beispiele aus der Vergangenheit an: 2020 wurde die Initiative für «mehrbezahlbare Wohnungen» in der Regel «Mietwohnungs-Initiative» genannt, 2018 die Initiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch Nationalbank» kurz «Vollgeld-Initiative» oder 2016 die Initiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» «Initiative Verkehrsfinanzierung».

Grundsätzlich teilt **die Ombudsstelle** die Haltung der Redaktion und unterstützen wir die «Kurzformen» für die Vorlagen vom 27. September: «Jagdgesetz» anstelle von «Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel», «Vaterschaftsurlaub» anstelle von «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» etc.

Auch bei der Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» begrüsst die Ombudsstelle eine Kurzform. Wenn immer möglich sollte der gewählte Begriff in der offiziellen Bezeichnung der Initiative bereits enthalten sein, womit auch die für SRF so wichtige Neutralität gewahrt bleibt. Mit «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» wird aber ein Wort verwendet, das nicht bereits im Titel enthalten ist.

Weil der Begriff «Begrenzungsinitiative» bereits eine Verkürzung der offiziellen Bezeichnung «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» darstellt, dieser bereits Teil der offiziellen Formulierung ist und im Volksmund ebenfalls geläufig ist, **empfehlen wir** – eine Weisungsbefugnis hat die Ombudsstelle nicht –, generell «Begrenzungsinitiative» anstelle von «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» oder «Kündigungsinitiative» zu verwenden.

Einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot können wir aber auch bei der Verwendung des Begriffs «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» oder «Kündigungsinitiative» nicht feststellen, zumal die SVP selber bei der Erläuterung zur Initiative auf ihrer Webseite festhält, die Personenfreizügigkeit sei ausser Kraft zu setzen, notfalls zu kündigen: «Der Bundesrat wird beauftragt, auf dem Verhandlungsweg das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU spätestens zwölf Monate nach Annahme der Begrenzungs-Initiative ausser Kraft zu setzen. Ist eine Verständigung in dieser Zeit nicht möglich, ist das Personenfreizügigkeitsabkommen innert 30 Tagen zu kündigen.»

(Originaltext Webseite SVP)

Inhaltlich bedeutet dies, dass nach Annahme der Initiative auf jeden Fall das System der Personenfreizügigkeit abgeschafft werden soll, sei es mit oder ohne Kündigung.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeits- oder Vielfaltsgebot gemäss Art.4 und Art.5a des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen, empfehlen wir der Redaktion aber als Kurzform konsequent den Begriff «Begrenzungsinitiative» zu verwenden.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D